



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück
Aktenzeichen **6 A 64/21**



**Verwaltungsgericht
Osnabrück**

6. Kammer
Der Berichterstatter

Herrn
Jonas Farwig



**Faxnummer (abweichende
Ortsvorwahl)
05141 5937-34000**

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

6 A 64/21

Ihr Zeichen

Durchwahl
0541 314 712

Datum
10.05.2022

Sehr geehrter Herr Farwig,

in der Verwaltungsrechtssache

S & H Tiefkühlfeinkost ./. Landkreis Emsland; beigel. Farwig

übersende ich den in dem Verfahren 6 A 61/21 entstandenen Schriftverkehr. Die Vertreter der Klägerin haben auf gerichtliche Anfrage mit Schriftsatz vom 20.1.2022 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Begründung für alle Verfahren gelten soll. Deshalb übersende ich Ihnen zur Information den im Zusammenhang mit der Begründung der Klage entstandenen Schriftverkehr, der auch die Repliken des Beklagten enthält. Die verspätete Übersendung bitte ich zu entschuldigen, da die abgegebene gerichtliche Zusage urlaubsbedingt übersehen wurde. Sofern seitens der jeweiligen Beigeladenen eine Stellungnahme beabsichtigt ist, bitte ich diese binnen 4 Wochen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Dienstgebäude
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Telefon
0541 314-05
Telefax
05141 5937-34000

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15 30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272443743689-000215912
De-Mail: vg-osnabrueck@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

KWG

RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte Weyland · Grube · Schöllmann · Pitzer · Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB
Postfach 10 04 52 · D-51604 Gummersbach

Verwaltungsgericht Osnabrück
6. Kammer
Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

Prof. Gerd Weyland*
Prof. Dr. Markus Grube*
Hildegard Schöllmann*
Dr. Alexander Pitzer*
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.*
Dr. Katrin Eckhoff
Anna Mehlmann
Dr. Hanno Koerfer
Demila Biscevic

*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach
Telefon +49 2261 6014-0
Telefax +49 2261 6014-60
info@kwg.eu
www.kwg.eu

Per beA

Kooperationspartner Büro Brüssel:
Jens Karsten, LL.M.
Rechtsanwalt
Avenue de la Renaissance 1
B-1000 Bruxelles
Telefon +32 2739 6268
Telefax +32 2740 2032

Unser Zeichen: 25/21 DB01/rh

06.08.2021

In der Verwaltungsrechtssache
S & H Tiefkühlfeinkost
gegen
Landkreis Emsland,
Az.: 6 A 61/21,

begründen wir namens und in Vollmacht der Klägerin die mit Schriftsatz vom 03.03.2021 eingelegte Klage wie folgt:

I.

Die Klägerin ist ein fleischverarbeitendes Unternehmen.

Dem Beklagten liegt der Antrag einer Privatperson (künftig: der Beigeladene) nach dem Verbraucherinformationsgesetz vor, der auf die Erteilung von bestimmten Auskünften gerichtet ist. Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um Informationen aus dem lebensmittelrechtlichen Überwachungsverhältnis, welches zwischen der Klägerin und dem Beklagten besteht. Der Beigeladene begehrt die Information, wann die beiden letzten

lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb der Klägerin stattgefunden haben. Des Weiteren wird die Herausgabe von Informationen verlangt, ob es bei den beiden letzten Betriebskontrollen zu „Beanstandungen“ gekommen ist. Für diesen Fall ist der Antrag gestellt, den/die entsprechenden Kontrollbericht/e herauszugeben.

Bei dem Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz handelt es sich nicht um eine „reguläre“ Antragstellung. Der Antrag wurde über eine von foodwatch e. V. und „FragDenStaat“ zur Verfügung gestellte „Mitmach-Plattform“ namens „Topf Secret“ generiert. Diese Internetplattform fordert Nutzerinnen und Nutzer der Plattform auf, mittels eines von den Initiatoren erstellten Formschreibens eine automatisierte Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz bei der jeweils für einen bestimmten Lebensmittelbetrieb zuständigen Behörde zu stellen, vgl. <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/>. Auf diese Weise wurden bereits über 40.000 derart automatisiert generierte VIG-Anfragen flächendeckend bei den deutschen Behörden der Lebensmittelüberwachung gestellt. Die Antragstellenden werden von den Initiatoren aufgefordert, die Antwort der Behörde und herausgegebene amtliche Kontrollberichte auf der Internetplattform für jedermann einsehbar zu veröffentlichen. Seit dem 14.12.2020 nimmt die Kampagne „Topf Secret“ unter dem Slogan „Mission Fleisch“ Unternehmen aus der Fleischbranche in den Fokus.

Auf den Antrag des Beigeladenen vom 22.12.2020 auf Grundlage der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“ gab der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 22.12.2020 (vgl. Seite 7 der Behördenakte) „[...] Gelegenheit, zu den im Antrag gestellten Fragen Stellung zu nehmen bzw. sich zu den Fragen zu äußern [...]“. Aufschluss über die Informationen, die der Beklagte beabsichtigte an den Beigeladenen herauszugeben, gab das Schreiben vom 22.12.2020 nicht.

Mit Schreiben vom 06.01.2021 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die rechtliche Vertretung dieser gegenüber dem Beklagten an und beantragten Akteneinsicht zwecks Abgabe einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren. Nach erfolgter Akteneinsicht nahmen die Prozessbevollmächtigten namens und im Auftrag der Klägerin gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 29.01.2021 Stellung und beantragten den Antrag des Beigeladenen abzulehnen und die in der Akte enthaltenen Kontrollberichte nicht herauszugeben, da diese keine „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG beinhalten, ein Informationsanspruch des Beigeladenen daher nicht besteht.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 erließ der Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid, Az.: FB 39/VIG, (im Folgenden: der Bescheid vom 02.02.2021 bzw. der Bescheid; vgl. Anlage K 1) gegenüber der Klägerin – Bekanntgabe gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 05.02.2021 –, mit der der Beklagte dem Antrag des Beigeladenen statt-

gab. Erstmals mit streitgegenständlichem Bescheid teilte der Beklagte zudem diejenigen Informationen mit, die er beabsichtigt, an den Beigeladenen herauszugeben. So teilte der Beklagte mit, dass er beabsichtige dem Beigeladenen mitzuteilen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beigeladenen stattgefunden haben und ob es im Rahmen dieser zu „Beanstandungen“ unter konkreter Benennung dieser gekommen sei. Ferner teilte der Beklagte mit, dass aus Gründen der Verständlichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG und des Datenschutzes die Kontrollberichte nicht herausgegeben werden. Im Rahmen der Begründung unter 1) auf Seite 2 des streitgegenständlichen Bescheids äußerte der Beklagte erstmalig einen rechtlichen Vorwurf gegenüber der Klägerin betreffend die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen, indem der Beklagte die zwei in Rede stehenden „Beanstandungen“ vermeintlich einschlägigen Rechtsnormen zuwies und diese als „nicht zulässige Abweichungen“ bewertete.

Zwecks Vermeidung einer (un-)mittelbaren Informationsherausgabe an den Beigeladenen erfolgte eine teilweise Schwärzung des als Anlage K 1 übersandten Bescheids.

Gegen den mit streitgegenständlichem Bescheid erstmalig aufgeworfenen rechtlichen Vorwurf des Abweichens von Rechtsnormen unter Nennung vermeintlich einschlägiger Rechtsnormen betreffend die in Rede stehenden Kontrollen, nahmen die Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 15.02.2021 Stellung und legten ausführlich dar, dass aufgrund des vermeintlich festgestellten Sachverhaltes ein unzulässiges Abweichen von den genannten und vermeintlich einschlägigen Rechtsnormen nicht feststellbar ist.

Mit E-Mail vom 17.02.2021 teilte der Beklagte mit, dass er an der Auskunftserteilung festhalte, da die „Beanstandungen“ unter den Informationsanspruch des Beigeladenen fallen würden.

Die Klägerin hat am 03.03.2021 Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 02.02.2021 erhoben. Auf Antrag der Klägerin – ebenfalls vom 03.03.2021 – setzte der Beklagte die Vollziehung des gegenständlichen Bescheids aus.

II.

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet, da der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

1.

Die Anfechtungsklage ist zulässig, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Klägerin ist als Adressatin des streitgegenständlichen, ihr gegenüber belastenden Verwaltungsakts (Adressatengedanke) klagebefugt, da sie eine Rechtsverletzung in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), ferner in Art. 12 Abs. 1 GG geltend machen kann.

2.

Die Klage ist begründet, da die beabsichtigte Informationsherausgabe entgegen der Ansicht des Beklagten nicht von dem Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst ist und der Beigeladene daher keinen Anspruch auf die herauszugebenden Informationen hat.

a)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat „jeder“ einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchst. a)), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchst. b)), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchst. c)) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchst. a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Eine festgestellte nicht zulässige Abweichung von Anforderungen liegt gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur dann vor, wenn eine „rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde erfolgt“ ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, BeckRS 2017, 106569, Rn. 47). Dabei ist der Tatbestand einer „Abweichung“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht schon dann erfüllt, wenn eine Abweichung des Untersuchungsergebnisses von dort genannten Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse beruhend festgestellt wird. Es bedarf darüber hinaus auch der weiteren „Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt“ (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 24.10.2017 – 10 LA 90/16 –, BeckRS 2017, 131476, Rn. 20; vgl. BayVGh Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, BeckRS 2017, 106569, Rn. 47). Demnach ist es erforderlich, „dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist“ (vgl. Bayerisches VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.00773). Nur dann ist auch ein

Rechtsverstoß gegeben (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 24.10.2017 – 10 LA 90/16 –, BeckRS 2017, 131476, Rn. 14 f.; vgl. NdsOVG, Beschluss vom 02.09.2015 – 10 LB 33/13 –, LMuR 2015, 211 (215), Rn. 18). „Eine ‚gedankliche‘ Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort“ ist nach dem Urteil des Bayerischen VG Ansbach vom 12.06.2019 nicht ausreichend (vgl. Bayerisches VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.00773).

Entsprechend führt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29.08.2019 (Az.: BVerwG 7 C 29.17) aus:

„5. Eine ‚nicht zulässige Abweichung‘ i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG muss nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat.“ [5. amtlicher Leitsatz sowie Rn. 30]

[...]

Um jedoch zu vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können, ist es jedoch erforderlich, dass die Abweichung von der zuständigen Stelle unter Würdigung des Sachverhalts und einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt werden.“ [siehe Rn. 32]

Gerichtlich unentschieden blieb im Rahmen der vorstehend zitierten Rechtsprechung der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorhandensein von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Erst mit Beschluss vom 30.11.2020, Az.: 9 K 2269/20, hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe (in Kopie als **Anlage K 2** beiliegend) unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Informationsfreiheitsrecht und unter Verweis auf die grammatikalische, systematische und teleologische Auslegung des Verbraucherinformationsgesetzes unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers klargestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorhandensein der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG als „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ legaldefinierten „Informationen“ bereits der Eingang des Antrags auf Informationszugang bei der informationspflichtigen aktenführenden Behörde ist. Daher müssen – so das Verwaltungsgericht Karlsruhe weiter – die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG begehrten Informationen in Form „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen“ gerade dadurch gekennzeichnet sein, dass nicht nur Beanstandungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen, sondern auch deren rechtliche Qualifikation und Bewertung durch die für Lebensmittelkontrollen zuständige Behörde zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung. Müssten rechtliche Qualifikation und Bewertung im Zeitpunkt des Antragseingangs auf Grundlage der Beanstandungen in tatsächlicher Hinsicht zunächst noch generiert werden, waren sie als Informationen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG noch nicht vorhanden.

b)

Entsprechend vorstehender Anforderungen an die Annahme von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG lagen dem Beklagten zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beigeladenen keine abschließend aktenkundige Feststellungen von Abweichungen betreffend die in Rede stehenden Kontrollen vor.

Die zum Zwecke der Abgabe einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin übersandte Verfahrensakte enthielt über die in Rede stehenden Kontrollberichte keine Unterlagen, die eine Würdigung der vermeintlich in tatsächlicher Hinsicht benannten „Beanstandungen“ nachvollziehbar machen könnten; insbesondere enthielt die Akte keine vermeintlich einschlägigen Rechtsvorschriften, gegen die die Klägerin vermeintlich unzulässig abgewichen sein soll. Mit den in Rede stehenden Kontrollberichten lagen dem Beklagten lediglich und ausschließlich die Kontrolldokumentation der amtlichen Kontrollperson vor Ort vor. Eine rechtliche Einordnung dieser Ergebnisse im Sinne einer rechtlichen Würdigung lag dem Beklagten im Zeitpunkt der Antragstellung gerade nicht vor.

Die beabsichtigte Informationsherausgabe an den Beigeladenen stellt sich mangels Vorliegens von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG daher als rechtswidrig dar und hat zu unterbleiben.

c)

Rein vorsorglich sei klargestellt, dass der Beigeladene auf die im Rahmen des Verfahrens nach dem Verbraucherinformationsrecht – anlässlich des Antrags des Beigeladenen – „generierten“ Informationen keinen Anspruch hat.

Dem Beschluss vom 30.11.2020 des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (vgl. Anlage K 2) lässt sich entnehmen, dass dem Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG lediglich und ausschließlich Informationen über nicht zulässige Abweichungen unterliegen, die im Rahmen eines lebensmittelrechtlichen Verfahrens unter Darlegung der Gründe, die zu dem Verdikt „nicht zulässige Abweichung“ geführt haben, zum Zeitpunkt der Antragstellung abschließend aktenkundig festgestellt wurden. Denn nicht nur, dass das Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörden begründet, § 4 Abs. 2 Satz 3 VIG; die „Generierung“ bzw. „Beschaffung“ der Informationen führt im Ergebnis zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes zu Lasten des betroffenen Unternehmens, das sich im Rahmen des Verfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz nicht mehr sinnvoll gegen den erhobenen rechtlichen Vorwurf wenden kann. Ausschließlich im Rahmen des lebensmittelrechtlichen Verfahrens kann sich der Lebensmittelunternehmer in Kenntnis des gegen ihn erhobenen rechtlichen Vor-

wurfs sinnvoll gegen diesen wehren. Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz, ist dies aus Gründen der drohenden Prozesserledigung nicht mehr möglich. Entsprechend unterliegen die anlässlich eines Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz „generierten“ Informationen nicht dem Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Gegenständlich führte der Beklagte die für einen Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zwingend notwendige rechtliche Würdigung der Ergebnisse der in Rede stehenden Kontrollen erst im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz durch. Dies ist durch die erstmalige Benennung des rechtlichen Vorwurfs im Rahmen des streitgegenständlichen Bescheids offensichtlich. Der erstmals geäußerte rechtliche Vorwurf ließ sich der übersandten Verfahrensakte zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beigeladenen nicht entnehmen.

Der damit einhergehende Verkürzung des Rechtsschutzes der Klägerin ist offensichtlich. Denn nicht nur, dass der Klägerin erst mit Erlass des streitgegenständlichen Bescheids die beabsichtigte Informationsherausgabe erstmalig zur Kenntnis gebracht wurde, wurde ihr ebenso erstmalig der rechtliche Vorwurf betreffend die herauszugebenden Informationen zur Kenntnis gebracht. Vorliegend kann sich die Klägerin nun nicht mehr sinnvoll gegen den erhobenen rechtlichen Vorwurf wehren, da die konkrete Benennung dieses Vorwurfs zu einer Informationsherausgabe an den Beigeladenen unter gleichzeitiger Verfahrenserledigung führen würde.

Derweil ist der erhobene rechtliche Vorwurf offensichtlich nicht haltbar, dem aus den vorstehend genannten Gründen lediglich abstrakt entgegengetreten wird:

Betreffend der ersten vermeintlichen „Beanstandung“ stellte die Klägerin klar, dass die getroffene Feststellung unzutreffend, der daraus gezogene rechtliche Vorwurf daher ebenso unzutreffend ist. Der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht ist insofern zumindest streitig. Darüber hinaus ist die vermeintlich einschlägige Rechtsnorm nicht einschlägig, da die notwendigen Feststellungen zur Annahme eines Rechtsverstößes nicht getroffen wurden.

Dies gilt im Ergebnis ebenso für die zweite vermeintliche „Beanstandung“. Hier führte der Beklagte zur Darlegung einer vermeintlich rechtlichen Würdigung eine Rechtsnorm an, die offensichtlich nicht einschlägig ist, da tatbestandsseitig die Rechtsnorm eine Berührung mit Lebensmittel voraussetzt, welche offensichtlich nicht stattfand, da keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen wurden und zudem aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten in der Betriebsstätte der Klägerin nicht stattfinden kann. Die weitere genannte Rechtsnorm diene dem Beklagten offensichtlich als „Auffangtatbestand“. Auch die im Rahmen dieses „Auffangtatbestands“ normierte Pflicht hat die Klägerin nicht verletzt, da es an entsprechenden Feststellungen aktenkundig fehlt.

d)

Festzuhalten ist daher, dass dem Beklagten keine Informationen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vorliegen, ferner die vorliegenden Informationen die Annahme von nicht zulässigen Abweichungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht rechtfertigen. Daher hat der Beigeladene keinen Anspruch auf diejenigen Informationen, die der Beklagte beabsichtigt an diesen herauszugeben, sodass der Bescheid materiell rechtswidrig ist.

3.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden; insbesondere ergeben sich keine abweichenden Bewertungen durch die Stellungnahme des Beigeladenen.



Anlage K 2

Emsland



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Per beBPO

Verwaltungsgericht Osnabrück
6. Kammer
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
6 A 61/21

Mein Zeichen:
3092-79/21

68
Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Recht

Ansprechpartner:

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391640

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail:

Durchwahl:

Meppen

Datum: 30.08.2021

In der Verwaltungsrechtssache

S & H ./ Landkreis Emsland

erwidere ich auf die Klagebegründung vom 06.08.2021 wie folgt:

Die Klage ist jedenfalls unbegründet, da die beabsichtigte Informationsherausgabe vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG erfasst ist und der Beigeladene nach hiesiger Ansicht einen Anspruch auf die herauszugebenden Informationen hat.

Die Klägerin stützt sich in ihrer Klagebegründung vom 06.08.2021 auf einen Beschluss vom 30.11.2020 des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, AZ: 9 K 2269/20, der u.a. zum Inhalt hat, dass es nicht genüge, wenn die informationspflichtige Behörde zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Informationszugang nur über Untersuchungsergebnisse in einem naturwissenschaftlich-technischen Sinne verfüge und diese erst im Rahmen des Informationszugangsverfahrens einer rechtlichen Subsumtion zuführe.

Diese Auffassung des VG Karlsruhe ist m.E. nicht mit dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers zu vereinbaren. Mit dem Verbraucherinformationsgesetz bezweckt der Gesetzgeber einen weiten Informationszugang, um einzelne Personen zum Sachverwalter des Allgemeininteresses zu machen. Ihnen sollen entsprechend dem gesetzgeberischen Leitbild des mündigen Verbrau-

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



chers die bei den Behörden vorhandenen Informationen grundsätzlich ungefiltert zugänglich gemacht werden. Es droht nach hiesiger Ansicht, sollte die Rechtsansicht des VG Karlsruhe vom erkennenden Gericht geteilt werden, die Gefahr der Umgehung des Informationszugangs, wenn es nur vom Zufall abhinge, in welchem Zeitpunkt der Antrag des Verbrauchers eingeht und ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtliche Würdigung des Untersuchungsberichts aktenkundig gemacht wurde.

Eine Antragsablehnung, dessen Grund nur der zeitlich zu früh eingereichte Antrag wäre, könnte den Verbraucher dahingehend beeinflussen, dass er auf einen erneuten, gleichen Antrag verzichten könnte. Dies hätte letztlich eine Aushöhlung der Verbraucherinformationsrechte zur Folge.

Überdies stellte eine Kenntlichmachung der rechtlichen Würdigung im Untersuchungsergebnis durch Nennung von konkreten Rechtsvorschriften, nach diesseitiger Ansicht, einen reinen Formalismus dar. Die Qualifizierung der Abweichungen als Mängel am 19.11.2020 im Rahmen der Vorortkontrolle setzt die getroffene rechtliche Würdigung voraus. Im vorliegenden Fall haben die fachkundigen Personen, hier zwei amtlichen Tierärzte, die rechtliche und fachliche Einordnung bereits vor Ort getroffen.

Im Auftrag



78



WEYLAND & KOERFER

RECHTSANWÄLTE

Weyland & Koerfer • Wilhelm-Breckow-Allee 15 • D-51643 Gummersbach
Postfach 10 07 20 • D-51607 Gummersbach

Verwaltungsgericht Osnabrück
6. Kammer
Hakenstr. 15
49074 Osnabrück

Per beA

Unser Zeichen: 89/21 DB01/ka

Weyland & Koerfer
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Prof. Gerd Weyland*
Dr. Hanno Koerfer*
Demila Biscevic

*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach

T 02261 546 27 0
F 02261 546 27 10
E info@weylandkoerfer.de

www.weylandkoerfer.de

Datum
20.01.2022

In der Verwaltungsrechtssache
S & H Tiefkühlfeinkost
gegen
Landkreis Emsland,
Az.: 6 A 64/21,

On Gerichten erfasst / PK

zeigen wir an, dass die Kanzlei Weyland & Koerfer Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB die Vertretung der S & H Tiefkühlfeinkost
Produktionsgesellschaft mbH übernommen hat.

2222

Die Kanzlei KWG Rechtsanwälte hat Ihre Tätigkeit zum 31. Dezember 2021
aufgegeben.

Im Hinblick auf die Mandatsübernahme überreichen wir **anliegend** eine auf uns
lautende schriftliche Vollmacht für das gegenständliche Verfahren und die
Parallelverfahren (gerichtliche Aktenzeichen 6 A 60/21, 6 A 61/21, 6 A 62/21 und
6 A 63/21) zur Kenntnisnahme und zur Komplettierung der Unterlagen.

Wir nehmen Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 10. Januar 2022 und
teilen mit, dass die Klagebegründung in dem Verfahren unter dem gerichtlichen
Aktenzeichen 6 A 61/21 für sämtliche Parallelverfahren (gerichtliche

Aktenzeichen 6 A 60/21, 6 A 62/21 und 6 A 63/21), einschließlich dem Gegenständlichen gelten soll.



Anlage



WEYLAND & KOERFER

RECHTSANWÄLTE

Weyland & Koerfer • Wilhelm-Breckow-Allee 15 • D-51643 Gummersbach
Postfach 10 07 20 • D-51607 Gummersbach

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstr. 15
6. Kammer
49074 Osnabrück

Per beA

Unser Zeichen: **25/21 DB01 ck**
Sachbearbeiter: **Herr Prof. Gerd Weyland**

Weyland & Koerfer
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Prof. Gerd Weyland*
Dr. Hanno Koerfer*
Demila Biscevic

*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach

T 02261 546 27 0
F 02261 546 27 10
E info@weylandkoerfer.de

www.weylandkoerfer.de

Datum
28.02.2022

In der Verwaltungsrechtssache
S & H Tiefkühlfeinkost
gegen
Landkreis Emsland,
Az.: 6 A 61/21,

nehmen wir namens und in Vollmacht der Klägerin zu dem Schriftsatz des
Beklagten vom 30. August 2021 sowie zu dem Schriftsatz des Beigeladenen
vom 31. Mai 2021 wie folgt Stellung:

I.

Die beabsichtigte Informationsherausgabe ist nicht vom Anspruch des § 2
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst.

74

1.

Der Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG umfasst den freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderung der in bezeichneter Nummer genannten Rechtsvorschriften. Einen Anspruch auf *ungefilterte* Herausgabe von bei den Behörden vorhandenen Informationen gewährt das Gesetz nicht. Eine ungefilterte Herausgabe von Informationen wollte der Gesetzgeber gerade verhindern und mit der Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17. Oktober 2012 die juristisch-wertende Prüfung einer nicht zulässigen Abweichung durch die Überwachungsbehörde sicherstellen.

Wie das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 30. November 2020, Az.: 9 K 2269/20, Rn. 39, zutreffend unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden hat, genügt es nicht, wenn die informationspflichtige Behörde zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Informationszugang (nur) über Untersuchungsergebnisse in einem naturwissenschaftlich-technischen Sinne verfügt und diese erst im Rahmen des Informationszugangsverfahrens einer rechtlichen Subsumtion zuführt, denn ausreichend – aber auch erforderlich – für das Vorliegen einer „nicht zulässigen Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 - 7 C 29.17 - NJW 2020, S. 1155, BVerwGE 166, 233, juris Rn. 30 ff.).

Eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften lag zum Zeitpunkt der Antragstellung seitens des Beigeladenen gerade nicht vor. Zwecks Vermeidung von bloßen Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Klagebegründung verwiesen.

2.

Der Klagebegründung lässt sich ebenfalls entnehmen, dass die Forderung der aktenkundigen Darlegung und Begründung der vermeintlich nicht zulässigen Abweichungen unter Nennung der vermeintlich einschlägigen Rechtsvorschriften sich nicht als *reiner Formalismus* darstellt. Denn die Klägerin kann sich gegen den ihr seitens der Behörde gemachten Vorwurf nur sinnvoll wehren, wenn sie in Kenntnis des ihr gemachten rechtlichen Vorwurfs ist. Die genannte Forderung ist daher Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und

85

dient insbesondere der Sicherstellung des fairen Verfahrens. Von einem fairen Verfahren kann im vorliegenden Fall gerade nicht gesprochen werden, wenn der Klägerin der ihr gemachte rechtliche Vorwurf betreffend die herauszugebenden Informationen erstmalig im angefochtenen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird.

Ob eine Beanstandung in tatsächlicher Hinsicht gleichzeitig die Annahme einer nicht zulässigen Abweichung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG rechtfertigt, kann regelmäßig nicht in der Betriebskontrolle vor Ort entschieden werden. Denn welchen Anforderungen der einzelne Lebensmittelunternehmer bzw. -betrieb unterliegt, muss *konkret* und damit für den Einzelfall geprüft werden, um eine Abweichung von Anforderung der von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG umfassten Gesetze bejahen zu können. Offensichtlich und dennoch der Rede wert, weisen Gesetze wie Rechtsnormen unterschiedliche Anwendungsbereiche auf, sie sehen Ausnahmen vor, bedingen und schließen sich gegenseitig aus. Ihre Anwendung und Auslegung ist geprägt von Rechtsprechung und Literatur und letztendlich auch der (laufenden) Normsetzung durch den Gesetzgeber. Eine entsprechende rechtliche Würdigung des Sachverhaltes kann nicht pauschal mit der Durchführung einer Betriebskontrolle vor Ort gleichgesetzt werden.

3.

Das Verbraucherinformationsgesetz gewährt dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin gerade keinen Informationsbeschaffungsanspruch. Die Informationsherausgabe wird durch den Antrag bestimmt, dies gilt auch in zeitlicher Hinsicht. Die Informationsherausgabe ist insofern stets vom *Zufall* der Antragstellung geprägt, da dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin – so wie dem Lebensmittelunternehmer – die Zeitpunkte der amtlichen Betriebskontrollen nicht bekannt sind. Es bleibt dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin – so wie das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 30. November 2020, Az.: 9 K 2269/20, ausgeführt hat – unbenommen einen neuen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu stellen.

II.

Ein Anspruch des Beigeladenen ergibt sich nicht aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG; ein entsprechender Antrag des Beigeladenen fehlt.

86

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 8 des Marktüberwachungsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Abs. 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Nach h. M. regelt der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG Informationen über allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte. Konkrete Rechtsverstöße und die behördliche Reaktion sind über § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfragbar, vgl. Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 179. EL März 2021, VIG § 2 Rn. 56.

Der Beigeladene hat im gegenständlichen Fall keinen Antrag betreffend allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte beim Beklagten gestellt. Vielmehr geht es ihm konkret um Informationen betreffend die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte der Klägerin in Lorup. So hat der Beigeladene im Rahmen der Antragstellung den Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nahezu identisch übernommen, sodass der Antrag erkennbar auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und nicht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG gestützt ist.

Mangeis Antragstellung kann der Anspruch nicht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG gestützt werden; im Übrigen unterläge die beabsichtigte Informationsherausgabe nicht dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG.

III.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Emsland



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Per beBPO

Verwaltungsgericht Osnabrück
6. Kammer
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
6 A 61/21

Mein Zeichen:
3092-79/21

90
Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Recht

Ansprechpartner:

Gebäude:

Flügel/Zl.-Nr.

Kreishaus I

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391634

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail:

Durchwahl:

Meppen

Datum: 14.03.2022

In der Verwaltungsrechtssache

S & H ./ Landkreis Emsland

erwidere ich auf den klägerischen Schriftsatz vom 28.02.2022 wie folgt:

Die Klage ist jedenfalls unbegründet, da die beabsichtigte Informationsherausgabe vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG erfasst ist und der Beigeladene nach hiesiger Ansicht einen Anspruch auf die herauszugebenden Informationen hat.

Die Argumentation der Klägerin beruht darauf, dass nach der Kontrolle in dem Betrieb die Behörde das Untersuchungsergebnis, welches im naturwissenschaftlich-technischen Sinne wäre, einer rechtlichen Subsumtion unterzeichnen müsse. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei den Prüfergebnissen nicht um Ergebnisse im naturwissenschaftlich-technischen Sinne handelt, sondern die Ergebnisse direkt auf die gesetzlichen Anforderungen ohne Prüfung übertragbar sind. Die Ergebnisse spiegeln somit wider, dass gewisse Unstimmigkeiten vorlagen, die jedoch hier nicht deutlicher erläutert werden könne, da die Ergebnisse ja auch dem Gericht nicht mitgeteilt werden dürfen, da dies der Auskunftserteilung in der Sache gleichkäme. Eine weitergehende Subsumtion, die von den Kontrolleuren vor Ort ohnehin direkt vorgenommen wird, ist und war daher entbehrlich.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland

EVB Meppen

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP

IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF260



Ein Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG steht ohnehin nicht im Raum. Eine Informationsgewährung würde nach § 2 Abs.1 S. 1 Nr. 1 VIG erfolgen.

M.E. dürfte dem Antrag des Beigeladenen stattzugeben und die Klage abzuweisen sein.

Im Auftrag

